

4. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Flohkiste“ in Kasseedorf

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf vom 25.06.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

I.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Kindergarten bildet, fördert und erzieht Kinder im Alter ab der achten Woche nach der Geburt bis zum Schuleintritt. Kinder aus der Gemeinde Kasseedorf haben Vorrang vor Kindern aus Fremdgemeinden. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kindergartenleitung im Rahmen vorhandener Kapazitäten nach Alter und Anmeldedatum gemäß einer Vormerkliste. Soziale Gründe oder Berufstätigkeit der Eltern können eine bevorzugte Aufnahme rechtfertigen.

Über die Aufnahme der Kinder ab der achten Woche nach der Geburt bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres sowie über die Vergabe von Ganztagsplätzen und zusätzlichen Betreuungsangeboten entscheidet die Leitung der Einrichtung, wenn folgende Kriterien vorliegen:

- die Personensorgeberechtigten oder, falls das Kind nur mit einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammen lebt, diese Person
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des IV. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.

Und außerdem, wenn ohne Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Liegen die vorstehenden Gründe a) bis c) nicht (mehr) vor, besteht im Regelfall kein Anspruch (mehr) auf einen Ganztagsplatz.

II.

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Über die Schließung des Kindergartens Flohkiste wegen einer Gefährdungslage entscheidet im Bedarfsfall die Bürgermeisterin / der Bürgermeister als Vertreterin / Vertreter des Trägers des Kindergartens. Für die Kinder berufstätiger Eltern wird in diesem Fall eine Notgruppe im Kindergarten errichtet.

III.

Diese 4. Änderungssatzung tritt ab 01.08.2020 in Kraft.

23744 Schönwalde a.B., den 08.07.2020

(L.S.)

Gemeinde Kasseedorf
Die Bürgermeisterin

gez. Unterschrift

(Regina Voß)